

**Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2025 wurde nachstehender
Winterdiensteinsatzplan einstimmig genehmigt:**

WINTERDIENST – EINSATZPLAN 2025/2026

Die Schneeräumung und Splittstreuung erfolgt in den nachstehend angeführten Gemeindestraßen und Ortschaften, ab 03:00 Uhr früh bzw. bei später einsetzenden Niederschlägen ab Bedarf, nach folgender Reihenfolge:

KOMMUNALTRAKTOR (Fuchsberger Thomas bzw. Dürrer Johann)

Kraftwerkstraße – Werkgarnerstraße – Bahnhofstraße – Umspannwerkstraße –
Mühlrading – Uferstraße (bis Lobmayr) – Gaissing – Stephlbaurberg – Mitterrat –
Artmayrsiedlung – Edt – Holzner-Rotte – Noppenberg – Rathmayr – Loderleiten –
Loderleiten-Süd – Weinzierl – Aigenfließen – Betriebsgebiet – Trienting – Kanning – Wasen
– Altenrath – Weindlau – Untere Weindlau (Skohautil/Haider)

MASCHINENRING „Ökohack Schuster EG“

Räumen und Streuen des Gehsteiges in der Hauptstraße - Gehweg Hauptstraße – Gehsteig in
der Kraftwerkstraße, Werkgarnerstraße und Bahnhofstraße – sowie des Fußgängerüberganges
von der Straße Am Steinfeld über die Kraftwerkstraße (ÖBB-Viadukt) bis zum neuen
Fußgängerdurchgang auf der gegenüberliegenden Seite des Bahnhofes Ernsthofen sowie dem
Gehweg Sportanlage

Räumen und Streuen folgender Gemeindestraßen:

Unterernsthofen – Rad/Gehweg Unterernsthofen bis Langsenlehner – Zufahrt
Wohnhausanlage WET – Römerstraße – An der Stark – Kirchenplatz – Kollerweg –
Heiglstraße – Burgergasse – Hofstätterstraße – Feldstraße – Hangstraße – Gerstmayrsiedlung
– Neubauring – Am Steinfeld – Dauerböckring – Ennsweg – Quellenstraße
sowie:
Gehweg Aigenfließen und Loderleiten (bis auf Widerruf)

Firma BAUER's Kran

Gehweg Rubring – Zufahrt Betriebsgebiet Altenrath – Gemeindegebiet Rubring –
Neu-Rubring (Astern- u. Dahlienstraße)

GEMEINDEMITARBEITER (Kollmann Reinhard oder Karl Hiebl)

Räumen und Streuen der Zugänge (Gehwege) Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Orts- und Kirchenplatz, Dr. Sallinger und Tagesstätte für ältere Personen

Hinweis:

Obwohl die Räumung und Streuung der Gehsteige zurzeit durch die Gemeinde durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht mittels stillschweigender Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) durch die Gemeinde wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die Anrainer auf keinen Fall von ihren Pflichten gem. § 93 der STVO entbunden sind.

Darüber hinaus müssen aus privaten Grundstücken in den Straßenraum einwachsende Gehölze bis auf eine lichte Durchfahrtshöhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden, um den Einsatz von Räumgeräten nicht zu behindern.



Karl Huber
Bürgermeister

Angeschlagen: 16.12.2025
Abgenommen: